

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/278/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Neufassung Entgeltsatzung
Wasserversorgung**

Verfasser: Karin Hansen
Bearbeiter: Karin Hansen
Fachbereich: Fachbereich 4.2

Datum:
25.01.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-41

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	16.02.2022	Entscheidung
Werkausschuss	öffentlich	16.02.2022	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2022, die Neufassung der Entgeltsatzung Wasserversorgung mit der Änderung, den prozentualen Anteil der entgeltsfähigen Kosten (§ 11) **jährlich neu** in der Haushaltssatzung festzulegen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde St. Johann hat in seiner Satzung vom 06.11.2015 festgelegt, dass von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) 50 % als wiederkehrender Beitrag und 50 % als Benutzungsgebühren erhoben werden.

Durch das Kommunalabgabengesetz wird keine Aufteilung der lfd. Kosten in variable und fixen Kosten verlangt. Jedoch besteht über die Regelung des § 7 Abs. 1 KAG (sog. Öko-Klausel) die Möglichkeit, die Entgelte in ihrer Höhe durch Kostenzuordnung zu steuern. Bei Einrichtungen und Anlagen, die dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistung so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet.

Aus dieser Kenntnis heraus soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass der prozentuale Anteil der entgeltsfähigen Kosten (§ 11) jährlich neu in der Haushaltssatzung festgelegt wird.

Bei der Festlegung der Verteilung der Jahreskosten auf die beiden Entgeltarten kann der Rat danach jährlich entscheiden, ob man

1. den Schwerpunkt auf die Benutzungsgebühren legt und damit über die Höhe der Gebühr den Sparwillen des Bürgers honoriert, mit dem gleichzeitigen Risiko von Einnahmeverlusten beim Rückgang des Wasserverbrauchs

o d e r

2. ob man eine gleichmäßige Verteilung auf Gebühr und wiederkehrenden Beitrag vornimmt, damit insbesondere auch die erstmals veranlagten unbebauten Grundstücke, für die Vorhaltung aller Anlagen gleichermaßen beteiligt werden

o d e r

3. ob man zur Sicherung der lfd. Entgelte das Gewicht mehr auf den wiederkehrenden Beitrag mit nahezu unveränderlichen Daten legt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Da zudem textliche Änderungen gegenüber der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes festgestellt wurden, hat die Verwaltung aus Gründen der Übersichtlichkeit eine komplette Neufassung erarbeitet.

Mit der heutigen Beratung und Beschlussfassung der Änderung des § 12 Abs. 3 (wiederkehrender Beitrag) und § 17 Abs. 3 (Benutzungsgebühren/Wassermessergebühren) hinsichtlich des Verteilungsmaßstabes ist dies erfolgt.

Die Änderungen/Neufassungen sind rot markiert.

Der Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Erfolgsplan 2022 ff.	☐ Vermögensplan 20	☐ Nein	☒ Ja, mit €	Sachkonto: 401 11/ 401 21

Anlagen:

Entwurf Entgeltsatzung